

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber: Historischer Verein Uri
Band: 93-94 (2002-2003)

Vereinsnachrichten: Anmerkungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anmerkungen

- ¹ WEBER ALFRED, Die rechtliche Stellung der Korporation Uri im Kanton, Diss. iur., Bern 1952. (Für die Analyse der Rechtsnatur der grossen Korporation Uri immer noch grundlegende Arbeit.)
- ² KLÄUI PAUL, Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri, in: Historisches Neujahrsblatt Uri NF 12/13 (1957/58), 40–59; KAUFMANN GEORG, Hinteralp und Gwüest: Siedlungsgeschichte der Göscheneralp, Altdorf 1998.
- ³ STADLER-PLANZER HANS, Geschichte des Landes Uri, Schattendorf 1993, besonders S. 216; DERS., Spiringen, Geschichte der Pfarrei, Spiringen 1991; DERS., Attinghausen, Attinghausen 2000; DERS., Grosse Bedeutung für die Siedlungsentwicklung: die Korporation Uri, in: Urner Wochenblatt 2001, Nr. 36.
- ⁴ Zur Oberallmeindkorporation Schwyz v. a.: REICHLIN MARTIN, Die schwyzerische Oberallmeind bis zum Ausgang des 15. Jh., Diss. iur., Freiburg i. Ue. 1908; STEINER KATHY, Zur Arealaufteilung zwischen der Oberallmeind Schwyz und den neugebildeten Genossamen um 1880, Semesterarbeit ETH Zürich, 1999. Eine umfassende Darstellung der Geschichte der Oberallmeind Schwyz ist noch ausstehend. Siehe auch das Archiv der OAK in Schwyz (Brüöl 2).
- ⁵ Dies ist zum Beispiel der Fall für die Alpen Hohneck in Seedorf und Seewli in Attinghausen. Beide Alpen wurden 1624 vom Landrat zu Stafelalpen erklärt, während sie bis anhin besondere Ochsenalpen bzw. möglicherweise Heukuhweiden waren. (Landbuch Uri 1823, Artikel 361. Gemeinearchiv Altdorf, A 18/2.)
- ⁶ Landbuch 1823, Artikel 352–363; Allmendbuch der Korporation Uri, 1916, Artikel 103–111.
- ⁷ Landbuch 1823, Artikel 335 (mit Nachtrag von 1833).
- ⁸ Artikel «Genossenschaft» im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS), von Hans Stadler.
- ⁹ BADER KARL SIEGFRIED, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bände, 1957–1973.
- ¹⁰ Als Beispiel seien hier noch angeführt: Ursern, Haslital.
- ¹¹ GASSER HELMI, Die Kunstdenkmäler des Kantons Uri, Band I,1: Altdorf, Bern 2001, besonders S. 27–51; Artikel «Altdorf» mit weiterer Literatur im Historischen Lexikon der Schweiz (HLS), von Hans Stadler.
- ¹² GASSER (wie Anm. 11), S. 50.
- ¹³ Das Landbuch 1823, Artikel 349 definiert die Heimkuhweiden folgendermassen: «Die sämmtliche Allmend ist in drei Abtheilungen eingetheilt, als nämlich Heukuhweid, Alprecht und Geissweid. Die Allmend im Boden, und was mit Heukühen benutzt und nicht gesentnet wird, ist Heukuhweid. Wo Sennten aufgetrieben, gestafelt oder gealpet wird, ist Alprecht. Und alles übrige, wohin das Rindvieh nicht gehen kann, oder sonst nie hingetrieben wird, ist Geissweid.»
- ¹⁴ Landbuch 1823, Artikel 353. Vgl. Archiv der Gruonwaldkommission im Fremdenspital in Altdorf.
- ¹⁵ Die Darstellung stützt sich auf die 1559 von der Landsgemeinde erlassene Ordnung für die «Einbeschlossene Allmend» von Altdorf. (Gemeinearchiv Altdorf, Sig. A.18/1.)
- ¹⁶ Biographische Angaben in GISLER FRIEDRICH, Wappen und Siegel der Landammänner von Uri, Altdorf 1937.
- ¹⁷ Die für das Allmendrecht bedeutsame Ordnung ist im Anhang 1 im Wortlaut publiziert.
- ¹⁸ Mitten durch die Allmend fliesst der Giessen. Es ist nicht sicher, ob er stets schon offen floss oder durch die Meliorationsmassnahmen der Genossen geöffnet wurde. Fest steht jedoch, dass die Genossen den Giessen und weitere Gräben später immer wieder ausschöpften. Im 19. Jahrhundert war dies zu einer Pflicht geworden, die bei Saumseligkeit vom Kanton angemahnt wurde.
- ¹⁹ Dies ist ein weiterer Beleg für das bereits vorhandene Landbuch, obwohl die älteste überlieferte redigierte Fassung des Urner Landbuches bekanntlich erst um 1608 entstand.
- ²⁰ Das Weisse Protokoll wurde von 1522–1636 geführt, es ist heute verschollen, es wurde wahrscheinlich beim Dorfbrand von 1799 zerstört. Das Dorfbüchlein von 1684 nimmt Bezug auf die Liste des Weissen Protokolls in Artikel 77: «Wie vill und wer an die inbeschlossen Allmëndt gesteüret und daran Geréchtigkeit hat, ist auch im alten wüssen Protocoll bie fo(llo) 25 und hernach fo(llo) 143 zuo söchen.» Das Dorfbüchlein liegt im Gemeinearchiv Altdorf, Sign. BA.12/1. Es ist publiziert von CARL FRANZ MÜLLER in: Historisches Neujahrsblatt Uri NF 8/9 (1953/54).
- ²¹ Ebd.
- ²² Ebd., Artikel 82. Zur Vornahme grösserer Verbesserungen wurde die Allmend auch später, z. B. nach dem Hochwasser von 1764, für einige Jahre pachtweise vergeben. Vgl. unten.
- ²³ Ebd., Artikel 123. Der Schattstall sollte nach 1868 durch einen grösseren Neubau ersetzt werden, doch blieb dieses Bauvorhaben wahrscheinlich unausgeführt, man begnügte sich stets mit den dringend nötigen Unterhaltsarbeiten. Falls diese Annahme für die nicht ganz erhelle Geschichte des Schattstalles zutrifft, blieb der Stall von 1633 bis in die Zeit um 1948 bestehen. Er bot 45 bis 50 Kühen Platz. 1948 wurde ein neuer Stall erbaut. Nachdem dieser durch Blitzschlag zerstört worden war, entstand nach 1970 der noch heute bestehende Stall. Vgl. unten. Die Aktenbestände dazu in: Gemeinearchiv Altdorf, Sign. A.18/1; Archiv der Korporationsbürgergemeinde Altdorf, Sign. A 3/3–1.
- ²⁴ Ebd., Artikel 129. Die Restriktion für die Hintersässen galt wohl nicht für jene, die 1559 durch ihre Mitsteuer eine Gerechtigkeit erworben hatten. Die Klausel bestätigt die bereits für 1559 gemachte Annahme der Abgrenzung der Landleute von den Hintersässen (vgl. oben).
- ²⁵ Form der Volksinitiative, die von mindestens 7 Männern aus 7 verschiedenen Geschlechtern an die Landsgemeinde gerichtet werden musste.
- ²⁶ Gemäss den beiden Beschlüssen von 1670 und 1711 war man sich damals noch bewusst, dass es sich bei der «Einbeschlossenen Allmend» um eine Sonderallmend der gros-

sen Landeskorporation handelte. Dafür spricht auch, dass noch im 17. Jahrhundert Weisungen der Landsgemeinde für die Allmendnutzung, z. B. die Einführung des Schwendbatzens für Meliorationsarbeiten, von den Dorfleuten von Altdorf auch für die «Einbeschlossene Allmend» als verbindlich angeschaut wurden. (Vgl. Dorfbüchlein von Altdorf, Artikel 196.) Das Korporationsrecht blieb auf dem Stand von 1670 und 1711 stehen. Die beiden Beschlüsse wurden bei der Neuredaktion des Landbuches 1823 als Artikel 352 aufgenommen. Sie fanden auch unverändert Aufnahme ins Allmendbuch 1916 der Korporation Uri (Artikel 103). Die Landsgemeindebeschlüsse bildeten die rechtliche Stütze für verschiedene, sich auf die «Einbeschlossene Allmend» beziehende Forderungen. Die Viehbesitzer verteidigten um 1867 damit die Fortführung des Heimkuhweidesystems gegen moderne Pachtnutzungen. Die Gemeindeorgane schienen sich auch darauf abzustützen, wenn sie das Eigentum der Gemeinde und ihre vorbehaltlose Verfügungsberichtigung begründeten. Vgl. dazu die Ausführungen weiter unten.

²⁷ Für das 19. Jahrhundert sind mehrere derartige Verordnungen überliefert (Gemeindearchiv Altdorf, Sign. A 18/1). Die Ausführungen stützen sich auf das Pflichtenheft des Kuhgaumers von 1820.

²⁸ Einige Auftriebslisten aus der Zeit um 1850 und 1910 haben sich erhalten (Gemeindearchiv Altdorf, Sign. A 18/1). Über die Grösse der Herde geben die Viehauflagerträge, die seit 1837 in den Dorfrechnungen (ebd., Sign. BA.7/1) meistens nachgewiesen sind, Aufschluss.

²⁹ Eine entsprechende Benutzungsordnung ist für 1830 überliefert. (Gemeindearchiv Altdorf, Sign. A.18/1.)

³⁰ Die Viehbesitzer beriefen sich ausdrücklich auf Artikel 352 des Landbuches, wo der Landsgemeindebeschluss von 1670 verankert ist, der den Altdorfern den Besitz der einbeschlossenen Allmend bestätigt, «jedoch mit dem Beisatze, dass sie mit den Heukühen darein oder daraus fahren nach Zeit und Schuldigkeit; auch nichts heuen, als was zu Streue nöthig, und was das Vieh nicht fressen mag».

³¹ Der innovative Vorschlag, die effektiven Nutzniesser am Bau des neuen Stalles besonders zu beteiligen und damit die Gemeindekasse zu schonen, entspricht der Praxis von 1559, als die an der Allmend interessierten Hofstätten sich mit einer besonderen Steuer an den Kosten für Hagen, Gräben und Roden beteiligen mussten. Der Neubau des Stalles verzögerte sich nach 1868, bereits geschlagenes Bauholz wurde teils gestohlen, teils musste es für andere Zwecke verwendet werden.

³² Die Unterlagen für diese verfassungsmässig bedeutsame Entwicklung in: Gemeindearchiv Altdorf, Sign. A.12/1a; A.14/3. Vgl. STADLER JOHANN, Landammann und Ständerat Gustav Muheim (1851–1917) von Altdorf, Altdorf 1972, besonders S. 106–108.

³³ Die Akten zur Entstehung der neuen Ordnung von 1891 in: Gemeindearchiv Altdorf, Sign. A.18/01 (Jahre um 1885–1891).

³⁴ Siehe Anmerkung 32.

³⁵ Für das Jahr 1853 ist die Auftriebsliste erhalten: 113 Kühe von 65 Auftriebenden. Aus Handwerk und Gewerbe waren die folgenden Berufe vertreten: Glaser, Metzger, Schreinemeister (mehrmals), Wirt (mehrmals), Büchsenschmied, Sattler, Seckler (?), Weber, Schmied, Sager. An Gemeindebeamten waren vertreten: Bannwälter, Waisenvater, Dorfvogt, Waisenvogt, Betteljäger. Landesbeamtungen: Grossweibel, Ratsherren und Vertreter von Magistratenfamilien: Müllers im Roll'schen Hause, Landammann Vinzenz Müller, Ratsherr Müller vom Huon, Landessäckelmeister Schillig, Ratsherr Alois Müller, Ratsherr Karl Bessler, Ratsherr Kaspar Muheim. Die Auftriebenden waren also eine bunte Mischung aus Bauern, Handwerkern, Beamten und Magistraten. Damals hatten praktisch alle Haushaltungen eine Art Selbstversorgung im kleinen Rahmen, mindestens 1 bis 2 Kühe auch während des Sommers, zur Versorgung mit Milch und Butter.

Weitere Auftriebslisten sind aus der Zeit um 1900 erhalten. Für die Verhältnisse um 1920 ist ein Bericht von Gemeindeschreiber Josef Walker (Archiv Korporationsbürgergemeinde Altdorf, Sign. A 3/3-1) aufschlussreich. Vgl. Anhang 2.

³⁶ ZURFLUH KURT, Steinige Pfade: 160 Jahre Urner Wirtschaftsgeschichte, Altdorf 1990.

³⁷ Wohl bestand anfänglich ein unbewachter Niveauübergang, der mit Vieh benutzt werden konnte. Doch 1922 wurde diese Passage aufgehoben. (Archiv Korporationsbürgergemeinde Altdorf, Sign. A 3/1-14.)

³⁸ Archiv der Korporationsbürgergemeinde Altdorf, Sign. A 3/1-7 und A 3/3-10; Archiv der Korporation Uri, Sign. A 1/4 – 1ff.

³⁹ Vorschlag von Gemeindeschreiber Josef Walker zur künftigen Bewirtschaftung der einbeschlossenen Allmend, vom 17. November 1920. (Archiv Korporationsbürgergemeinde Altdorf, Sign. A 3/3-1.) Der detailreiche und anschauliche Bericht gibt Aufschluss über eine um 1910 wohl noch stark verbreitete Vorstellung einer kleinst strukturierten Landwirtschaft, welche am Übergang einer traditionellen Agrar- zur Industriegesellschaft als typisch bezeichnet werden darf. Wegen des allgemeinen Interesses, das diesem Dokument zukommt, ist der Vorschlag Josef Walkers von 1920 im Wortlaut publiziert (siehe Anhang 2).

⁴⁰ Gemeindearchiv Altdorf, A 18/1. Das mit dem Urner Sekretsiegel besiegelte Original der Verordnung ist verschollen. Die Edition basiert auf einer zeitgenössischen Abschrift auf Papier. Sie trägt die Dorsualnotiz «Ordnungen der Allmeininn». Das Dokument besteht aus zwei fadengehefteten Folio-Doppelbogen. Die Ordnung für die «Einbeschlossene Allmend» von 1559 steht auf den Seiten 1 bis 5. Auf S. 7 ist der Anfang einer weiteren Verordnung btr. unrechtmässigem Auftrieb von Heimkühen aufgeschrieben, aber durchgestrichen. Im Dossier A.18/1 liegt eine weitere Abschrift, ebenfalls noch aus dem 16. Jahrhundert, sowie zwei Abschriften aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts.

⁴¹ Archiv der Korporationsbürgergemeinde Altdorf, Sign. A 3/3-1. Josef Walker (1853–1933) von Altdorf stand

während 52 Jahren im Dienste der Gemeinde. Als Gemeindeschreiber leitete er die Gemeindekanzlei vor und nach der Ausscheidung der Gemeinde in eine Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde. Auch nach diesem einschneidenden Entscheid von 1913 widmete er sich weiterhin den Allmendangelegenheiten, weil er auch das Sekretariat des Bürgerrates versah. Er darf daher als ein ausgezeichneter Kenner der Verhältnisse gelten. Seine Beurteilung der «Einschlossenen Allmend» von 1920 ist geprägt von einem

tief im Allmendrecht wurzelnden Rechtsempfinden, das sich behutsam öffnet für eine Verbesserung der Nutzungsweise, ohne den genossenschaftlichen Charakter der Allmend ganz aufzugeben. Josef Walker zeichnet ein Bild von Landwirtschaft und Lebensmittelbeschaffung in Altdorf zu einem Zeitpunkt, an welchem die alten feinstrukturellen Formen der Selbstversorgung sich auflösten zu Gunsten einer von Industrie und Detailhandel geprägten Gesellschaft.

